Beitrags- und Kassenordnung

1. Abschnitt: Allgemeines

§1
Inhalt und Grundlage

(1) Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der. Vereinsmitglieder, die Kassenordnung die Vermögensverwaltung des Vereins, insbesondere die Pflichten des Vorstands und sonstiger Mitglieder zum Zwecke einer geregelten Buchführung und zur Sicherung des Kassenbestands.
(2) Die Grundlage für diese Ordnung findet sich in § 5 der Vereinssatzung.

2. Abschnitt: Beitragsordnung

§ 2
Solidaritätsprinzip

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein auf die pünktliche und vollständige Zahlung der Beiträge angewiesen.

(2) Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliedsstatus.

§ 3
Beitragshöhe

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten.

(2) Die Höhe der Beitragspflicht natürlicher Personen berücksichtigt deren unterschiedliche Leistungsfähigkeit, für juristische Personen gilt ein einheitlicher Beitrag. Der Beitrag beträgt

(a) für erwachsene Mitglieder 60 €,

(b) für Mitglieder in Studium oder Ausbildung, sowie für schwerbehinderte Mitglieder und Beziehende von Bürgergeld 30 €,

(c) für Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften 90 € und

(d) für juristische Personen 300 €.

Die festgelegten Beiträge verstehen sich als Mindestbeiträge.

(3) Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

(4) Ermäßigte Beiträge gemäß der Buchstaben b) und c) müssen beantragt und das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen jährlich nachgewiesen werden. Über die Ermäßigung entscheidet der Vorstand. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge auf Antrag zu stunden.
Ein Rechtsanspruch des Mitglieds auf Beitragsstundung besteht nicht.

§ 4
Zahlungmodalitäten

(1) Der erste Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von 10 Werktagen nach Beginn der Mitgliedschaft zu zahlen, Folgebeiträge werden am 15. März eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto entscheidend. Ist der Beitrag nicht oder nicht rechtzeitig eingegangen, befindet sich das Mitglied im Verzug.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind per Einzug im Lastschriftverfahren oder mittels Kontoüberweisung zu zahlen. Eine Barzahlung ist nicht möglich.

(3) Das Vereinskonto wird bei der Mainzer Volksbank geführt. Die IBAN-Nummer lautet: DE38 5519 0000 0383 9710 17

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht zum Ende des Kalenderjahres. Ausstehende Beitragspflichten bleiben unberührt.

§ 5
Beitragsrückstände

Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags, oder Teilbeträgen hieraus in Verzug, erhält er eine Mahnung. Erfolgt auch daraufhin keine Zahlung, erhält das Mitglied eine weitere Mahnung, mit Fristsetzung zur Zahlung und Androhung des Vereinsausschlusses, für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs. Bleibt auch diese Mahnung erfolglos, kann das Vereinsmitglied gem. §4 Abs. 5 der Vereinssatzung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6
Änderung der Mitgliedsbeiträge

(1) Auf Vorschlag des Vorstands beschließt die Mitgliederversammlung jährlich, ob und inwieweit die Höhe der Mitgliedsbeiträge beibehalten oder geändert wird (vgl. § 5 Satz 4 der Vereinssatzung). Im Gründungsjahr ist der Vorstand berechtigt, die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu beschließen.

(2) Die Beschlüsse nach Abs. 1, Satz 1 werden allen Mitgliedern, auch soweit sie an der Mitgliederversammlung nicht teilgenommen haben, in geeigneter Weise bekannt gemacht.

3. Abschnitt: Kassenordnung

Kassenbuch

(1) Der Verein verpflichtet sich zur Führung eines Kassenbuchs. Es dient der buchmäßigen Darstellung und Erfassung des gesamten Zahlungsverkehrs.

(2) Das Kassenbuch trägt den Grundsätzen der Rechnungslegung, insbesondere der Nachvollziehbarkeit, Vollständigkeit und Klarheit Rechnung. Sämtliche Buchungen müssen belegt und in chronologischer Reihenfolge vorgenommen werden, Änderungen müssen nachvollziehbar sein.

(3)Verantwortlich für die Führung des Kassenbuchs ist die Schatzmeisterin / der Schatzmeister

§ 8
Kassenbericht

(1) Die Buchungen im Kassenbuch bilden die Grundlage eines Kassenberichts.

(2) Der Kassenbericht wird der Mitgliederversammlung jährlich durch die • Schatzmeisterin/den Schatzmeister erstattet.
(3) Die Prüfung des Kassenberichts erfolgt durch Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden (vgl. § 8 Abs. 2 Buchst. B der Vereinssatzung.